Berlin, 11.7.2015

Satzung Vereinsmaier e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Vereinsname lautet: Vereinsmaier e.V. - Förderverein für Bildende Kunst, Musik, Kindertheater u.a. in „Sepp Maiers 2raumwohnung“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Weißensee und ist in das Vereinsregister eingetragen (VR 34272)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

Der Verein Vereinsmaier e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Konkrete Aufgabe des Vereins ist die Organisation, Durchführung und Förderung der kulturellen, sozio-kulturellen und künstlerischen Aktivitäten in und um das Kunst- und Kulturprojekt „Sepp Maiers 2raumwohnung“. Somit übernimmt der Verein die Trägerschaft von „Sepp Maiers 2raumwohnung“.

Mit den derzeitigen Schwerpunkten Bildende Kunst, Konzerte und Kindertheater leistet „Sepp Maiers 2raumwohnung“ Beiträge zur kulturellen Bildung wie auch zum soziokulturellen Gemeinwesen seiner unmittelbaren Nachbarschaft an der Langhansstraße/Behaimstraße in 13086 Berlin-Weißensee wie auch weit darüber hinaus.

Durch sein niedrigschwelliges Kulturangebot ermöglicht „Sepp Maiers 2raumwohnung“ auch den zahlreichen einkommensschwachen Einzelpersonen und Familien in seiner Nachbarschaft, am sozialen und kulturellen Leben der Kulturmetropole Berlin zu partizipieren.

Künstlern und Kulturschaffenden wird ein wichtiger Raum geboten, ihre Werke und Arbeiten einem Publikum zu präsentieren und damit vorrangig weitere Schritte zum Aufbau und zur Sicherung einer künstlerischen Existenz zu gehen.

Als Kindertheaterbühne trägt „Sepp Maiers 2raumwohnung“ in besonderem Maße der Bevölkerungsentwicklung in Berlin-Weißensee, insbesondere dem starken Zuwachs an jungen Familien und deren Kindern Rechnung. Den Kindern wird mittels professionellem Kindertheater kulturelle Bildung, insbesondere auch durch aktive Teilnahme, geboten.

Nachbarn wie auch nicht unmittelbare Anwohner kommen zusammen, begegnen sich im gemeinsamen Erleben von Kunst und Kultur, lernen sich gegenseitig wie auch die präsentierte, vertraute und fremde Kultur, kennen, knüpfen Kontakte, schließen Freundschaften und bauen somit an einem gemeinsamen sozialen wie auch kulturellen Netzwerk als Bestandteil einer sozialen, friedlichen und kulturell entwickelten Gesellschaft. Beispielhaft hierfür stehen die Durchführung einer Ausstellung mit Bildern aus dem Kunstprojekt des Wohnheims für Autisten Weißensee und einer Ausstellung mit Bildern, von Kindern einer Weißenseer Flüchtlingsunterkunft gemalt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein Vereinsmaier e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per Mail beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet darüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
Zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenpräsidenten kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes Personen ernennen, die sich um die Kunst oder speziell um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Der Austritt kann nur mit einer Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen.
Ein wichtiger Ausschlussgrund ist der Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages, trotz schriftlicher Mahnung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Der Jahresbeitrag beträgt 20€, erm. (Schüler, Studenten, Erwerbslose) 10€.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens aus 5 Personen. Erforderlich ist die Wahl folgender Positionen
1.Vorsitzender
Schatzmeister
Schriftführer
Der 2. Vorsitzende wird durch Beschluss des Vorstandes aus seinem Kreis bestimmt. Er kann zugleich Schatzmeister oder Schriftführer sein.
Bei Abstimmungen des Vorstandes mit Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1.Vorsitzenden oder vom 2.Vorsitzenden allein vertreten. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten je 2 gemeinsam. Sind nur 3 Vorstandsmitglieder bestellt, vertritt auch das dritte Vorstandsmitglied allein. Sie sind jeweils Vorstand im Sinne des BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass von der weiteren Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung oder Zustimmung des 1. Vorsitzenden Gebrauch gemacht werden darf.
Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neu- oder

Wiederwahl im Amt.
Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand einen Beirat berufen. Die Beiratsmitglieder sollen jeweils eine bestimmte Aufgabe übernehmen. Beiratsmitglieder haben jedoch keine Stimme bei Abstimmungen des Vorstandes.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
Ihr obliegt
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- die Genehmigung des Rechnungsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- die Beratung von Anträgen der Mitglieder, die dem Vorsitzenden spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden
- Satzungsänderungen, die mit Dreiviertelmehrheit zu beschließen sind.

Die Auflösung des Vereins, die nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden kann.
Alle übrigen Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens 2 Wochen vorher durch Rundschreiben an die Mitglieder unter Bekanntgabe des Tagesordnung einberufen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten
Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen Eigentum und Vermögen dem Bezirk Berlin-Pankow zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Gründungsmitglieder:

Michael Neumann
Frank Gräb
Dagmar Kempe
Daniela Heyer
Achim Seuberling
Jens Müller
Gudrun Lydike